

Transportversicherungen für Frachtführer und Spediteure

Damit wird das Risiko tragbar



Als Frachtführer, Spediteur oder Lagerhalter werden Ihnen Waren anvertraut. Dabei sind Sie nicht nur für einen sicheren und pünktlichen Transport verantwortlich, sondern haften auch bei einem allfälligen Schadenfall. Die AXA schützt Sie als Transport- und Logistikunternehmen vor den finanziellen Folgen und unberechtigten Forderungen.

Voller Versicherungsschutz

Die Haftung begründet sich nach dem Gesetz – dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR) oder dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR¹) – oder aufgrund vertraglicher Absprachen mit Ihren Kunden. Mit dem Abschluss einer Verkehrshaftungsversicherung übernimmt die AXA die Entschädigung für berechnete Forderungen gemäss Gesetz oder Vertrag. Zudem werden Sie bei der Abwehr unberechtigter Forderungen und bei der Regressführung unterstützt.

Mitversichert sind auch Forderungen infolge:

- Überschreitung der Lieferfrist
- Nebenleistungen, die unmittelbar mit der Güterbeförderung zusammenhängen (zum Beispiel Verzollen, Verwiegen)
- Kosten für Verhütung oder Minderung eines Schadens
- Kosten für Bergung oder Vernichtung der beschädigten Güter

Mehrwert

Genaue Kenntnisse über das Transportwesen, das internationale Recht und die branchenüblichen Gepflogenheiten sind Voraussetzung für einen adäquaten Versicherungsschutz. Die AXA mit ihrem weltweiten Netz von Spezialisten und Havariekommissären unterstützt Sie bei der Prüfung und Beurteilung Ihrer Risiken und ermöglicht so einen Versicherungsschutz nach Mass.

Rasche und unkomplizierte Schadenerledigung

Abwehr unberechtigter Ansprüche

Beratung zur Schadenverhütung

 **winterthur**
Versicherung / neu definiert

Haftpflicht der Frachtführer

Als Transportunternehmen tragen Sie eine grosse Verantwortung. Sie übernehmen von Ihren Auftraggebern wert-

volles Frachtgut. Diese Güter sind von der Übernahme bis zur Übergabe einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, für die Sie im Schadenfall haftbar gemacht werden können – auch wenn Sie kein

Verschulden trifft. Die Frachtführerhaftpflichtversicherung gewährt Ihnen Schutz bis zur vereinbarten Versicherungssumme und übernimmt Regressführung sowie die Abwehr unberechtigter Forderungen.

	Strassentransporte innerhalb der Schweiz	Strassentransporte vom und ins Ausland (grenzüberschreitend)
Gesetzliche Grundlage	Bestimmungen über den Frachtvertrag des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr CMR ¹
Haftungsbegrenzung	Bis zum vollen Warenwert	8,33 Sonderziehungsrechte ² pro Kilo Bruttogewicht des betroffenen Teils der Sendung

Haftpflicht der Spediteure und Lagerhalter

Als Spediteur oder Lagerhalter sind Sie zuständig für die Planung und Durchführung von Transport- und Logistikaufträgen. Damit übernehmen Sie Ihren Auftraggebern gegenüber die volle Haftung für die sorgfältige Ausführung der Auf-

träge gemäss den AB SPEDLOGSWISS³ bzw. dem Schweizerischen Obligationenrecht. Unter Zeitdruck können verschiedene Fehler geschehen. Sehr oft werden Spediteure aber auch für Schäden in Anspruch genommen, für welche Dritte verantwortlich sind. Durch die Spediteurhaftpflichtversicherung werden die Interessen des Spediteurs gewahrt.

Die AXA sorgt für die Klärung der Haftpflichtfrage und dafür, dass solche Forderungen direkt oder auf dem Regressweg an die wirklichen Schadensverursacher gelangen. Damit schützt sie den Spediteur vor hohen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

Grundlage	AB SPEDLOGSWISS ³
Haftungsbegrenzung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Verlust oder Beschädigung von Gütern auf max. 8,33 Sonderziehungsrechte² pro Kilo Bruttogewicht des betroffenen Teils der Sendung ■ Für Verspätungsschäden auf die Höhe des Frachtbetrags ■ Für Schäden aus weiteren Dienstleistungen (Zollabfertigungen usw.) auf den entstandenen Schaden ■ Die Höchsthaftung beträgt gesamthaft pro Ereignis 20 000 Sonderziehungsrechte²

¹ CMR = Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route

² Das Sonderziehungsrecht (SZR; engl.: «Special Drawing Right», SDR) ist eine künstliche Währungseinheit, die nicht auf den Devisenmärkten gehandelt wird. Sie wurde 1969 vom Internationalen Währungsfonds (IWF) eingeführt. 1 Sonderziehungsrecht = ca. CHF 1.60.

³ AB SPEDLOGSWISS = Allgemeine Bedingungen der SPEDLOGSWISS – Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen